

## S a t z u n g

der Gemeinde Overath über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, Bereich Overath-Heiligenhaus, Mittleres Holzbachtal

---

Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 476) sowie § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Overath am 23.06.1993 folgendes beschlossen:

### § 1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Overath-Heiligenhaus, Mittleres Holzbachtal, die innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sind in der vergrößerten Deutschen Grundkarte, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

### § 2

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung angegebenen Grenzen sind Bauvorhaben im Sinne von § 34 BauGB zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist.

### § 3

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt die Ortslagenfestsetzung Overath-Heiligenhaus, Mittleres Holzbachtal, in Kraft.

Overath, den 23.06.1993



*Bircher*.....  
Bürgermeister